

An alle Mitglieder
des Landtags des
Fürstentums Liechtenstein

Schaan, 13. August 2013

Stellungnahme der LGU zu umweltpolitischen Themen, die im September-Landtag 2013 behandelt werden (Berichte und Anträge Nr. 38/2013, 44/2013, 45/2013)

Sehr geehrte Mitglieder des liechtensteinischen Landtags.

Voraussichtlich werden in der vierten Arbeitssitzung Anfang September im Landtag verschiedene umweltpolitisch relevante Themen diskutiert werden. Nachfolgend haben wir in der LGU einige Informationen und Anregungen dazu zusammengestellt. Es würde uns freuen, wenn diese in der Diskussion berücksichtigt werden.

1. Ausgaben und Abgaben im Bereich Umweltschutz

Die Umweltstatistik Liechtensteins enthält zwar eine Darstellung der umweltweltbezogenen Abgaben, nicht jedoch eine der öffentlichen Ausgaben im Umweltschutz. Laut der Übersicht über die Konten der Erfolgsrechnung auf Seite 443 des Rechenschaftsberichtes wurde in Liechtenstein im Jahr 2012 nicht einmal ein Prozent der Staatsausgaben für den Umweltschutz aufgewendet. Die Schweiz gibt für Umweltschutz vergleichsweise deutlich mehr aus, nämlich 2,3 Prozent der Staatsausgaben. Es ist somit davon auszugehen, dass die Ausgaben für Umweltschutz in Liechtenstein vergleichsweise niedrig sind und in diesem Bereich keine weiteren Sparmassnahmen gesetzt werden sollten.

Der LGU ist bewusst, dass das Konto 7 des Rechenschaftsberichts, das Umwelt und Raumordnung umfasst, nicht alle dem Umweltschutz zuzuordnenden Bereiche enthält, dafür aber auch Positionen, die nicht dem Umweltschutz zuzurechnen sind, und dies eine Einschätzung erschwert. Sie empfiehlt deshalb, in die Umweltstatistik künftig eine Darstellung der Ausgaben im Umweltschutz, der internationalen Standards entspricht, aufzunehmen, um die Höhe der Umweltausgaben mit denen in anderen europäischen Ländern vergleichen zu können.

Bei den umweltbezogenen Abgaben enthält die Umweltstatistik einen Ländervergleich mit der Schweiz. Gemäss Seite 26 betrug der Anteil der umweltbezogenen Abgaben an den Fiskaleinnahmen in Liechtenstein 4,2 Prozent. In der Schweiz war er mit 7,1 Prozent (Jahr 2010) deutlich höher. In Österreich betrug 2009 der Anteil der umweltrelevanten Abgaben 5,9 Prozent, in Deutschland 6,1 Prozent und in Luxemburg 6,6 Prozent.

Sowohl die OECD als auch die Europäischen Union befürworten ökologische Steuerreformen. Mit marktwirtschaftlichen Instrumenten sollen Kostenwahrheit und Verursacherprinzip besser durchgesetzt werden. Die Energieabgaben, zum Beispiel Mineralölsteuern, sind die ertragsmässig wichtigste Gruppe der umweltbezogenen Abgaben, Motorfahrzeugsteuern die zweitwichtigste. Die übrigen umweltbezogenen Abgaben, zum Beispiel auf Abfall, bringen keinen grossen Ertrag, sind aber wegen ihrer positiven Auswirkungen auf die Umwelt sehr wichtig. Auch der Schweizer Bundesrat verfolgt eine ökologische Reform des Steuersystems.

2. Massnahmenpaket III zur Sanierung des Landeshaushalts (45/2013)

Wie oben ausgeführt, gibt Liechtenstein im internationalen Vergleich relativ wenig für den Bereich Umweltschutz aus, nimmt aber auch relativ wenig ein. Deshalb schlägt die LGU vor, die folgenden im Massnahmenpaket III vorgeschlagenen Sparmassnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken, nicht umzusetzen:

- Verzicht auf Kürzung des Beitrags an die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Seite 30f), da diese wichtige Grundlagen für ein nachhaltiges Leben in den Alpen erarbeitet und ein für die Alpen bedeutendes Netzwerk betreut.
- Verzicht auf Kürzungen bei der Schutzwaldpflege (Seite 35), da es um die Schutzwälder bereits heute nicht zum Besten bestellt ist. In der Broschüre „Der Schutzwald in Liechtenstein“ wird auf Seite 27 ausgeführt, dass ein Sechstel aller Waldbestände eine ungenügende Schutzwirksamkeit aufweist. Die Publikation des Amtes für Wald, Natur und Landschaft stellt im April 2009 fest, dass die Gebiete mit einem erhöhten Schadensrisiko durch Schutzbauten gesichert wurden. Sie weist jedoch auch deutlich auf das bestehende Risiko hin: „Dass heute mehr als die Hälfte aller Schutzwaldbestände lediglich eine mässige Schutzerfüllung aufweist, ist alles andere als beruhigend, zumal für die Bewertung nicht das optimale, sondern lediglich das minimale Anforderungsprofil zu Grunde gelegt wurde“. Da laut Seite 26 der Broschüre nur ein ausreichend hoher Jungwaldanteil gewährleistet, dass die Schutzleistung eines Waldes flächendeckend wirksam und ohne zeitlichen Unterbruch erbracht werden kann, sollte bei den Verjüngungsmassnahmen nicht gespart werden, auch wenn diese kostenintensiv sind.
- Verzicht auf Kürzung der Beiträge zur Förderung der Naturschutzfunktion (Seite 38f), da dies mittelfristig zu einem Rückgang der Artenvielfalt im Wald führt und bereits heute gemäss Umweltstatistik, Seite 20, eine hohe Zahl an Arten gefährdet ist. Bei den Brutvögeln ist jede dritte Vogelart gefährdet, jede siebte ist vom Aussterben bedroht. Zwei Drittel der Reptilien und Amphibien sowie der Fische sind gefährdet. Alle Krebstiere sind vom Aussterben bedroht. Gefährdet ist zudem jede sechste Pflanzenart.
- Verzicht auf die Reduktion der Bewirtschaftungsbeiträge zur Erhaltung der Magerwiesen (Seite 43), da Magerwiesen zu den artenreichsten Lebensräumen Liechtensteins gehören. In den landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen können auf einem Quadratmeter über 50 Pflanzenarten und zahlreiche Insekten (Grillen, Heuschrecken, Käfer und Spinnen) vorkommen. Im dicht besiedelten Talraum ist es besonders wichtig isolierte Biotope zu vernetzen, um den Pflanzen und Tiere die fürs Überleben der Arten notwendigen Wanderungen möglich zu machen. Magerwiesen sind für die Vernetzung von zentraler Bedeutung. Sie bilden Korridore, beispielsweise entlang des Rheindamms, oder unterstützen die Wanderung als einzelne isolierte Flächen in der Form von Trittstein-Biotopen.

Als Ausgleich für den Verzicht auf Sparmassnahmen sollten die umweltbezogenen Abgaben erhöht werden. Da die Energieabgaben aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz abgestimmt

werden müssen, empfiehlt die LGU, bei der aus internationaler Sicht zweitwichtigsten umweltbezogenen Abgabe, der Motorfahrzeugsteuer, anzusetzen.

Alleine schon eine Teuerungsanpassung der Motorfahrzeugsteuer, die seit 1995 unverändert geblieben ist, erhöht die umweltbezogenen Abgaben um ein Vielfaches dessen, was gemäss dem Vorschlag der Regierung im Umweltschutz eingespart werden soll. Der Teuerungskalkulator des schweizerischen Bundes errechnet eine Veränderung von 1995 auf 2012 von 12,6 Prozent. 2012 betragen die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer 12,2 Millionen Franken. Eine Teuerungsanpassung würde Mehreinnahmen in der Höhe von etwa 1,5 Millionen Franken bewirken.

Im Massnahmenpaket III stellt die Regierung ab Seite 56 auch Massnahmen auf der Einkommenseite vor, die erst noch genauer geprüft werden sollen.

Hier schlägt die LGU vor, ergänzend eine ökologische Reform des Steuersystems zu diskutieren. Die Schweizerische Steuerkonferenz SSK erläutert in ihrer Dokumentation „Umweltbezogene Abgaben“ im März 2012 dazu auf Seite 19, dass eine ökologische Steuerreform zu einer so genannten doppelten Dividende führt. Sie kann gleichzeitig den Verbrauch natürlicher Ressourcen durch Anreize mit umweltbezogenen Abgaben senken und durch die steuerliche Entlastung der Faktoren Arbeit und Kapital zu einer allgemeinen Wohlfahrtssteigerung führen.

Die Ausführungen der Regierung zur Steuerbelastung für alle steuerpflichtigen Einwohner/innen müssen hinterfragt werden. Jeder Einwohner und jede Einwohnerin leisten bereits heute Steuerbeiträge in Form der Mehrwertsteuer. Sie ist eine Verbrauchssteuer, die bei jedem Konsum anfällt und somit von allen Einwohner/innen eingezogen wird. Laut Rechenschaftsbericht ist die Mehrwertsteuer die Steuerart mit den höchsten Einnahmen.

Die von der Regierung vorgeschlagene Massnahme der Einführung einer Mindeststeuer für alle Einwohner/innen, deren Erwerb über dem Existenzminimum liegt, wird vor allem Menschen mit einem geringen Einkommen treffen, die armutsgefährdet sind. Anders als im Bericht dargestellt, leisten auch diese Menschen bereits heute über die Mehrwertsteuer einen angemessenen Steuerbeitrag. Deshalb schlägt die LGU vor, die Idee dieser Mindeststeuer nicht weiter zu prüfen.

3. Schaffung eines Gesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) (38/2013)

Bei der Schaffung des CO₂-Gesetzes ist Liechtenstein an Vorgaben aus dem Zollvertrag gebunden und kann nur bei der Verwendung der Abgabebeträge von der schweizerischen Rezeptionsvorlage abweichen. Aufgrund dieser Vorgaben hat die Regierung keine Vernehmlassung durchgeführt, weshalb die LGU in diesem Schreiben eine kurze Stellungnahme dazu abgibt.

Umweltbezogene Abgaben werden von der LGU befürwortet. Wichtig ist jedoch, dass die Einnahmen auch für umweltpolitische Massnahmen verwendet werden. Deshalb unterstützt die LGU grundsätzlich den Vorschlag der Regierung, die Verwendung der Erträge in der Form, in der sie im Art. 16 vorgeschlagen wird. In der Schweiz muss ein Drittel der Erträge der Bevölkerung zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet werden. Diskutiert werden könnte deshalb, ob Art. 16 Abs. 2 dahingehend ergänzt wird, dass auch in Liechtenstein mindestens ein Drittel der Erträge aus dem Anteil der Bevölkerung für die Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet werden muss.

Gemäss Art. 9 Abs. 4 kann die Regierung aus der Kompensationspflicht Einnahmen generieren. Hier fehlt eine Bestimmung, mit der die Regierung dazu verpflichtet wird, die Einnahmen aus der Kompensationspflicht für umweltpolitische Massnahmen zu verwenden. Ergänzt werden könnte

dies mit „Der entrichtete Betrag wird für die Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet“.

Die Schweiz hat in ihr CO₂-Gesetz das Reduktionsziel in Art. 3 aufgenommen. Die entsprechende Bestimmung wurde in Liechtenstein in Art. 4 des Emissionshandelsgesetzes eingefügt. Wie in der Schweiz kann die Regierung das Reduktionsziel in Einklang mit internationalen Vereinbarungen von 20 auf 40 Prozent erhöhen. Die schweizerische Bestimmung enthält noch eine weitere Verpflichtung: „Diese zusätzlichen Reduktionen der Treibhausgase dürfen maximal zu 75 Prozent durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erfolgen“. Die LGU regt an, eine entsprechende Maximalbestimmung auch in das liechtensteinische Gesetz aufzunehmen.

4. Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (44/2013)

Das bestehende Eingriffsverfahren im Naturschutzgesetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es wirkt präventiv und führt in der Praxis zu einem frühen Einbezug der sich mit dem Naturschutz befassenden Organisationen, so dass bereits in der Planungsphase die Bedürfnisse seltener oder bedrohter Tiere, Pflanzen und Lebensräume berücksichtigt werden. Die LGU freut sich darüber, dass sie in den letzten Jahren nur sehr selten überprüfen lassen musste, ob ein Eingriffsverfahren gesetzeskonform ist. Zwischen 2001 und 2012 wurden 314 Verfahren nach Naturschutzgesetz durchgeführt. Die LGU war nur an zwei der daraus resultierenden zehn Beschwerden beteiligt.

Da es in der Vergangenheit aufgrund einer Gesetzeslücke vorgekommen ist, dass wertvolle Naturlebensräume in Bauzonen umzont wurden, ohne dass gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen wurde, begrüsst die LGU den bestehenden Gesetzesvorschlag.

Gerne steht die LGU den Fraktionen des Landtags für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rainer Kühnis
Präsident LGU



Andrea Matt
Geschäftsführerin LGU

Elektronische Kopie der LGU-Stellungnahme an:
Mitglieder der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Die Stellungnahme wird auf der LGU-Homepage veröffentlicht.